



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der SERVIER Deutschland GmbH

A. Einleitende Regelungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Lieferant**“) und der SERVIER Deutschland GmbH (nachfolgend „**SERVIER**“) über (a) den Verkauf und die Lieferung von Waren (nachfolgend „**Waren**“) an SERVIER und/oder (b) die Erbringung von Leistungen an SERVIER aus und im Zusammenhang mit Werk- und Dienstverträgen (nachfolgend „**Leistungen**“), jeweils durch den Lieferanten.

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und SERVIER richten sich ausschließlich nach den AEB.

1.3 Entgegenstehenden Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SERVIER hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder die widerspruchslose Bezahlung durch SERVIER bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.4 Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen mit dem Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

2. Bestellung

2.1 Angebote des Lieferanten sind für SERVIER kostenlos. Insbesondere erfolgt keine Vergütung oder Kostenerstattung für Besuche, die Erstellung von Kostenvoranschlägen, Projektstudien oder andere den Vertragsschluss vorbereitende Unterlagen. Kostenvoranschläge sind verbindlich.

2.2 Bestellungen von SERVIER (nachfolgend „**Bestellungen**“) bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung einer Bestellung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung der Schriftform.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen (nachfolgend „**Auftragsbestätigung**“). Die Übermittlung einer Auftragsbestätigung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung der Schriftform. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist SERVIER zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Mit Zugang der Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zwischen SERVIER und dem Lieferanten zustande.

2.4 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung oder der AEB durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von SERVIER schriftlich bestätigt werden.



2.5 SERVIER kann bis zur vollständigen Lieferung der Waren oder Erbringung der bestellten Leistungen zumutbare Änderungen hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie einer etwaigen Verschiebung der Liefer- oder Leistungszeiten, sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Ohne schriftliche Zustimmung von SERVIER vorgenommene Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.

2.6 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, welche dem Lieferanten mit der Bestellung übersandt oder diesem auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Vertragsbestandteil. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Anforderungen gilt die Lieferung oder Leistung als ordnungsgemäß bewirkt.

B. Lieferung von Waren

Die nachfolgenden Regelungen in diesem Teil B gelten ausschließlich für die Lieferung von Waren an SERVIER durch den Lieferanten.

3. Beschaffenheit der Waren

3.1 Die Waren müssen den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen (nachfolgend „**Spezifikationen**“) entsprechen.

3.2 Die Waren müssen (a) den einschlägigen Regeln von Fach- und Berufsverbänden und den einschlägigen Branchenstandards in Deutschland und der Europäischen Union sowie (b) dem Stand der Technik entsprechen.

3.3 Die Waren müssen sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, insbesondere zu Gesundheit, Produktsicherheit, Umweltschutz, Stoffverboten und Stoffbeschränkungen, entsprechen.

3.4 Die Waren müssen frei von Rechten Dritter sein, insbesondere frei von (a) Urheberrechten und urheberrechtlichen Nutzungsrechten, Patenten, Rechten an Erfindungen und Gebrauchsmustern, Markenrechten, Designrechten und sonstigen (gewerblichen) Schutzrechten (nachfolgend insgesamt „**Schutzrechte**“) Dritter sowie (b) Pfandrechten und sonstigen Sicherungsrechten Dritter.

3.5 Vereinbaren die Parteien die Abnahme der Waren, gelten die Regelungen in Ziffer 12 entsprechend.

4. Qualitätssicherung

4.1 Der Lieferant bestätigt SERVIER auf Verlangen schriftlich, dass er die für die Waren geltenden Anforderungen (nachfolgend „**Produktanforderungen**“) einhalten kann, und überprüft die Produkthanforderungen fortlaufend.

4.2 Der Lieferant unterzieht die Waren einer Warenausgangskontrolle und erstellt eine genaue Dokumentation (einschließlich Prüfberichten und Zertifikaten) davon (nachfolgend „**Qualitätsdokumentation**“).

4.3 Der Lieferant bewahrt die Qualitätsdokumentation und alle bei den zuständigen Behörden einzureichenden Unterlagen ab ihrer Erstellung zehn (10) Jahre lang auf und stellt sie SERVIER auf Verlangen zur Verfügung.



4.4 Bei (a) Fehlern oder Unrichtigkeiten der Spezifikationen, (b) Änderungen der Spezifikationen oder (c) Nichteinhaltung der Produkthanforderungen durch den Lieferanten, informiert der Lieferant SERVIER unverzüglich schriftlich.

5. Lieferung

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren DDP (Incoterms 2020) an den von SERVIER angegebenen Bestimmungsort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.

5.2 Teillieferungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SERVIER nicht gestattet.

5.3 Der Lieferant hat die Waren ordnungsgemäß und sicher für den Transport zu verpacken.

5.4 Der Lieferant hat angelieferte Transportverpackungen zurückzunehmen oder auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Lieferant erfüllt sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Verpackungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verpackungsgesetz.

5.5 SERVIER behält sich vor, Teillieferungen oder Lieferungen vor den vereinbarten Lieferfristen oder -terminen nicht anzunehmen und die Waren in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Sendet SERVIER die Waren nicht zurück, so können sie nach Wahl von SERVIER auf Kosten und Gefahr des Lieferanten von SERVIER eingelagert werden; in diesem Fall bleiben die vereinbarten Zahlungsbedingungen jedoch unberührt.

5.6 Zu jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser muss die Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung, Menge, Nummer und Datum des Lieferscheins, Lieferadresse sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheit enthalten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig und sollte sich dadurch die Bearbeitung durch SERVIER im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs verzögern, so verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

6. Eigentum

6.1 Das Eigentum an den Waren geht mit Lieferung auf SERVIER über.

6.2 Sofern sich der Lieferant ausnahmsweise das Eigentum an den Waren vorbehält, gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der betroffenen Waren; er hat gegenüber SERVIER lediglich die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.

6.3 SERVIER ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren (a) zu verbinden, vermischen und verarbeiten sowie (b) zu verkaufen, vertreiben, bewerben und vermarkten.



7. Ersatzteile

7.1 Soweit in dem jeweiligen Vertrag keine andere Bevorratungsdauer vereinbart wurde, hat der Lieferant eine Ersatzteilversorgung für die an SERVIER gelieferten Waren für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ende der Serienproduktion der Waren zu Preisen, die marktüblich und kommerziell angemessen sind, zu gewährleisten. Das Auslaufen der Serienproduktion ist SERVIER mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen; der Lieferant muss SERVIER in diesem Fall die Möglichkeit geben, sich mit einer ausreichenden Menge an Ersatzteilen einzudecken.

7.2 SERVIER ist in keinem Fall verpflichtet, Ersatzteile vom Lieferanten zu beziehen.

8. Mängelrügen

8.1 Die Pflicht von SERVIER zur Untersuchung von Waren beginnt mit deren Ablieferung.

8.2 SERVIER untersucht die Waren nach Ablieferung nur auf Transportschäden, Fehlmengen, Falschlieferungen und sonstige offensichtliche Mängel.

8.3 Offensichtliche Mängel wird SERVIER dem Lieferanten innerhalb von zwei (2) Wochen mitteilen. Sonstige Mängel wird SERVIER dem Lieferanten innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Entdeckung mitteilen.

9. Mängelrechte

9.1 Bei Mängeln der Waren stehen SERVIER die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit nicht anders vereinbart.

9.2 SERVIER ist berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die erneute Lieferung der Waren zu verlangen. Wenn SERVIER nicht ausdrücklich die Beseitigung eines Mangels verlangt, erfolgt die Nacherfüllung grundsätzlich im Wege der Lieferung mangelfreier Waren.

9.3 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Nacherfüllung, insbesondere die Transport-, Reise-, Lohn- und Materialkosten sowie die Aus- und Einbaukosten.

9.4 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist nach Wahl von SERVIER der Bestimmungsort (siehe Ziffer 5.1), Verwendungsort oder jeder sonstige Ort, an dem sich die Waren aufgrund ihrer vertraglichen Bestimmung befinden.

9.5 Im Falle von Serienfehlern (Fehler derselben Art, die bei mindestens 3 % der gelieferten Waren auftreten) ist SERVIER berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und in Bezug auf die gesamte Lieferung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

9.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung der Waren, sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

9.7 Für im Rahmen der Nacherfüllung neu gelieferte Waren beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung neu zu laufen, wenn nicht die Nachlieferung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder SERVIER nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte. Dasselbe gilt im Falle einer Nachbesserung, sofern es sich um denselben Mangel oder die Folgen eines mangelhaften Nachbesserung handelt.



10. Produkthaftung

10.1 Der Lieferant hat (a) seinen Produktbeobachtungspflichten gemäß den gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß nachzukommen, (b) SERVIER unverzüglich nach Kenntniserlangung oder bei Verdacht schriftlich über (i) etwaige festgestellte, potenzielle oder tatsächlich festgestellte Mängel oder andere produkthaftungsrelevante Eigenschaften der Waren, insbesondere solche, die Abwehrmaßnahmen, Warnhinweise, Rückrufe oder ähnliche Maßnahmen (nachfolgend „**Feldmaßnahmen**“) zu erfordern scheinen, oder (ii) diesbezügliche behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder tatsächliche oder drohende Ansprüche Dritter zu informieren, (c) die Feldmaßnahmen, die Auswirkungen für SERVIER haben, mit SERVIER abzustimmen, (d) alle notwendigen Nachweise und sonstigen Informationen zu sichern und SERVIER zur Verfügung zu stellen und (e) bei Feldmaßnahmen von SERVIER in Bezug auf Mängel oder sonstige produkthaftungsrelevante Eigenschaften der Waren mit SERVIER auf Kosten des Lieferanten zu kooperieren.

10.2 Der Lieferant hat SERVIER von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen Dritter freizustellen, die bei SERVIER vernünftigerweise für Feldmaßnahmen anfallen, es sei denn, diese haben ihren Ursprung nicht im Verantwortungsbereich oder der Organisation des Lieferanten. SERVIER wird den Lieferanten über Art und Umfang derartiger Maßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche und Rechte von SERVIER bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass (a) angebliche, potenzielle oder tatsächliche Mängel oder andere produkthaftungsrelevante Eigenschaften der Waren tatsächlich keine Relevanz für die Produkthaftung haben und (b) diese Mängel oder produkthaftungsrelevanten Eigenschaften keine Feldmaßnahmen, insbesondere nicht die konkreten von SERVIER durchgeführten Feldmaßnahmen, erfordern.

10.4 Der Lieferant muss für die Dauer seiner Geschäftsbeziehung mit SERVIER eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme für die Kosten von Rückrufaktionen und anderen Schadensverhütungsmaßnahmen abschließen und aufrechterhalten. Auf Verlangen von SERVIER sind Kopien der Versicherungspolice an SERVIER zu übermitteln.

C. Erbringung von Leistungen

Die nachfolgenden Regelungen in diesem Teil C gelten ausschließlich für die Lieferung von Waren an SERVIER durch den Lieferanten.

11. Grundsätze der Leistungserbringung

11.1 Der Lieferant hat die Leistungen (a) nach Maßgabe der vereinbarten Anforderungen und Vorgaben von SERVIER, (b) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, (c) gemäß (i) den einschlägigen Regeln von Fach- und Berufsverbänden und den einschlägigen Branchenstandards in Deutschland und der Europäischen Union sowie (ii) dem Stand der Technik und (d) zuverlässig, sicher und störungsfrei zu erbringen.

11.2 Die Leistungen müssen frei von Schutzrechten Dritter sein.

11.3 Teilleistungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SERVIER nicht gestattet.



11.4 Der Lieferant hat (a) die Leistungen in enger Abstimmung mit SERVIER zu erbringen und (b) etwaige Weisungen von SERVIER zu befolgen.

11.5 Der Lieferant hat die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen personellen und sachlichen Mittel und Materialien eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht vereinbarungsgemäß von SERVIER zur Verfügung gestellt werden.

11.6 Sofern nicht abweichend vereinbart, erbringt der Lieferant die Leistungen als Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB (nachfolgend „**Werkleistungen**“).

12. Abnahme

12.1 Es bedarf einer Abnahme, soweit (a) es sich um Werkleistungen handelt oder (b) die Parteien eine Abnahme für sonstige Leistungen oder Lieferungen vereinbaren. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen in den Ziffern 12.2 bis 12.4.

12.2 Voraussetzungen für die Abnahme ist die vertragsgemäße Leistungserbringung. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

12.3 Eine Abnahme von Teilleistungen durch Zwischenabnahme erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

12.4 Unbeschadet § 640 Abs. 2 BGB ist (a) jede sonstige Fiktion einer Abnahme sowie (b) jede stillschweigende oder konkludente Abnahme, z.B. bei Schweigen, ausgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich durch SERVIER mitgeteilt, stellen auch Freigaben oder vergleichbare Bestätigungen von Zwischenergebnissen vor Abnahme durch SERVIER keine Abnahme oder Teilabnahme dar.

13. Mängelrechte

13.1 Sofern es sich bei den Leistungen um Werkleistungen handelt, stehen SERVIER die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit nicht anders vereinbart.

13.2 SERVIER ist berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die erneute Erbringung der Leistungen zu verlangen. Wenn SERVIER nicht ausdrücklich die Beseitigung eines Mangels verlangt, erfolgt die Nacherfüllung grundsätzlich im Wege der erneuten Erbringung der Leistungen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Nacherfüllung.

13.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Abnahme der Leistungen, sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

D. Generelle Regelungen

14. Fristen und Termine

14.1 Vereinbarte Fristen oder Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Leistungen sind verbindlich.

14.2 Sind keine Fristen oder Termine bestimmt, hat die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Leistungen innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss zu erfolgen.



14.3 Wenn der Lieferant von Umständen Kenntnis erlangt, aufgrund derer vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant SERVIER unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung umgehend schriftlich darüber. Die vereinbarten Fristen oder Termine bleiben davon unberührt.

14.4 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist SERVIER berechtigt, vom Lieferanten für jeden abgelaufenen Tag die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des unter dem betroffenen Vertrag vereinbarten Nettopreises für die in Verzug befindlichen Waren oder Leistungen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwerts, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch SERVIER bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen weitergehenden Schadensersatz anzurechnen.

15. Preise und Zahlungsbedingungen

15.1 Die Preise und Vergütungssätze (nachfolgend gemeinsam „**Preise**“) sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nach den gesetzlichen Regelungen anfällt und in einer ordnungsgemäßen Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Bei der Lieferungen von Waren verstehen sich die Preise zudem gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen.

15.2 Mit den Preisen sind sämtliche Tätigkeiten, Arbeiten, Kosten und Aufwendungen des Lieferanten sowie sämtliche Rechteeinräumungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, insbesondere nach Maßgabe der Ziffern 17 und 18, vollständig abgegolten, soweit nicht anders vereinbart. Die Preise beinhalten zudem sämtliche Nebenkosten, insbesondere Fracht-, Transport-, Verpackungskosten, Versicherungen und sonstige Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.

15.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Rechnungen dürfen erst mit vollständiger und vertragsmäßiger Lieferung oder Leistungserbringung durch den Lieferanten erstellt werden.

15.4 In sämtlichen Rechnungen sind die vollständigen Bestellnummern und sonstige vereinbarte Informationen anzugeben. Rechnungen können von SERVIER nur bearbeitet werden, wenn die Bestellnummer von SERVIER korrekt wiedergegeben ist. Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die vorgenannten Informationen für jede Bestellung gesondert aufzuführen.

15.5 Unrichtige oder unvollständige Rechnungen gelten als nicht zugegangen, bis sie entsprechend korrigiert oder ergänzt wurden. Sie können nach Wahl von SERVIER zur Korrektur oder zur Neuausstellung an den Lieferanten zurückgesandt werden.

15.6 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung durch den Lieferanten und ggf. Abnahme (sofern zutreffend) und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

15.7 Der Zinssatz im Falle des Verzugs von SERVIER für Entgeltforderungen beträgt fünf (5) Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.



16. Geheimhaltung und Werbung

16.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind (a) alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie (b) kaufmännische, technische und sonstige Informationen, die als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich sind.

16.2 Jede Partei hält im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verwendung Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen ein, insbesondere die Regelungen des GeschGehG.

16.3 Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei müssen vertraulich behandelt werden und dürfen – soweit in dieser Ziffer 16 nicht anders vereinbart – Dritten gegenüber nicht offengelegt werden. Die empfangende Partei (nachfolgend „**Empfänger**“) hat angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SERVIER dürfen Vertrauliche Informationen durch den Lieferanten weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise gewerbsmäßig verwendet werden, es sei denn, dies ist zum Zwecke der Durchführung einer Bestellung erforderlich.

16.4 Mitarbeitern dürfen Vertrauliche Informationen nur offengelegt werden, wenn diese die Vertraulichen Informationen zur Durchführung ihrer Arbeiten gemäß des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages benötigen und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegen. Eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen durch den Lieferanten an Dritte, einschließlich etwaiger Subunternehmer oder verbundener Unternehmen, bedarf – mit Ausnahme der in Ziffer 16.7 lit. e) vorgesehenen Fälle – der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SERVIER, die nicht unbillig verweigert werden darf. SERVIER darf Vertrauliche Informationen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichteten verbundenen Unternehmen sowie Beauftragten (z.B. Prüfinstituten, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten) offenlegen.

16.5 Die vorstehenden Pflichten gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Erhalt der Information fort. Längere Geheimhaltungspflichten, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

16.6 Wenn der Empfänger die Vertraulichen Informationen nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach Erhalt der jeweiligen Information, sind diese und sämtliche Kopien davon der offenlegenden Partei nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Auf Verlangen von SERVIER ist die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Pflichten dieser Ziffer 16.6 gelten nicht, sofern und solange eine Rückgabe, Vernichtung oder Löschung (a) aufgrund gesetzlicher Regelungen oder (b) technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

16.7 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (a) dem Empfänger rechtmäßig bekannt waren, bevor er sie von der anderen Partei erhalten hat, (b) ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt sind oder werden, (c) der Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf oder Verwendung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei selbständig erlangt oder entwickelt hat, (d) dem Empfänger rechtmäßig durch einen Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit offenbart wurden oder werden, ohne dass bei Erlangung oder Übermittlung der Vertraulichen Informationen gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen bestehende Vorschriften verstoßen wurde,



oder (e) vom Empfänger aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen oder dürfen, insbesondere wenn die Offenlegung zum Schutz eines berechtigten Interesses im Sinne von § 5 Abs. 1 GeschGehG erforderlich ist; in diesem Fall hat der Empfänger die andere Partei vor der Offenlegung – soweit zulässig – zu informieren und den Umfang solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken.

16.8 SERVIER behält sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich etwaiger urheberrechtlicher Rechte und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte). Soweit SERVIER solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

16.9 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SERVIER mit seiner Geschäftsverbindung zu SERVIER werben.

17. Beistellungen und Rechte an SERVIER Unterlagen

17.1 Sofern SERVIER dem Lieferanten zur Vertragserfüllung Werkzeuge, Materialien oder sonstige Gegenstände (nachfolgend insgesamt „**Beistellungen**“) zur Verfügung stellt, verbleiben das Eigentum und sämtliche Schutzrechte hieran bei SERVIER.

17.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für SERVIER. Erfolgt diese mit fremden, nicht SERVIER gehörenden Sachen, oder werden die Beistellungen mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt SERVIER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Beistellungen. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant SERVIER anteilmäßig Miteigentum.

17.3 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Verlusts, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Beistellungen ab ihrer Übergabe bis zur Rückgabe an SERVIER.

17.4 Der Lieferant darf die Beistellungen ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung und nur in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden. Der Lieferant darf die Beistellungen ferner nicht verkaufen, verpfänden oder sicherungshalber übereignen oder Dritten in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums von SERVIER an den Beistellungen weist der Lieferant auf das Eigentum von SERVIER hin. Über sämtliche Vorfälle in Bezug auf die Beistellungen ist SERVIER unverzüglich schriftlich zu informieren.

17.5 Der Lieferant hat (a) die Beistellungen ausreichend zum Neuwert gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu versichern, (b) die Beistellungen deutlich und dauerhaft als solche zu kennzeichnen und diese mit derselben Sorgfalt, die der Lieferant zum Schutz seiner eigenen Gegenstände walten lässt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, zu behandeln und sie in gutem Zustand zu erhalten und (c) die Beistellungen auf Verlangen von SERVIER, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, an SERVIER zurückzugeben.



17.6 Sofern SERVIER dem Lieferanten für die Vertragserfüllung Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt (nachfolgend insgesamt „**SERVIER Unterlagen**“), verbleiben das Eigentum und sämtliche Schutzrechte hieran bei SERVIER.

17.7 Der Lieferant erhält ein (a) nicht-ausschließliches, (b) nicht übertragbares, (c) jederzeit widerrufliches und (d) zeitlich auf die Dauer der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen unter einem Vertrag befristetes Recht, die SERVIER Unterlagen zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Der Lieferant ist zur Unterlizenzierung dieses Nutzungsrechts nur berechtigt, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und SERVIER der Unterlizenzierung zuvor schriftlich zugestimmt hat.

17.8 Der Lieferant hat die SERVIER Unterlagen auf Verlangen von SERVIER, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, an SERVIER zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Auf Verlangen von SERVIER ist die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Pflichten gelten nicht, sofern und solange eine weitere Aufbewahrung zur Einhaltung auf den Lieferanten anwendbarer gesetzlicher Regelungen zwingend erforderlich ist.

18. Rechteübertragung bzw. -einräumung; Schutzrechte

18.1 Der Lieferant und SERVIER bleiben – vorbehaltlich der etwaigen Rechteübertragung bzw. Nutzungsrechteeinräumung von Schutzrechten an Arbeitsergebnissen gemäß dieser Ziffer 18 – Inhaber von sämtlichen bei Beginn der Zusammenarbeit bestehenden eigenen Schutzrechten.

18.2 Der Lieferant überträgt SERVIER hiermit sämtliche Rechte, einschließlich aller Schutzrechte, an allen vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entwickelten, geschaffenen, erbrachten und/oder gelieferten Waren, Leistungen, Werken, Schöpfungen, Erfindungen und sonstigen Ergebnissen im weitesten Sinne einschließlich etwaiger Vorstufen sowie etwaiger Entwurfs- und Dokumentationsmaterialien, die (a) von SERVIER beauftragt, angewiesen oder sonst veranlasst wurden und/oder (b) unter Verwendung von Beistellungen, SERVIER Unterlagen oder Schutzrechten von SERVIER vom Lieferanten entwickelt, geschaffen, erbracht und/oder geliefert worden sind (nachfolgend insgesamt „**Arbeitsergebnisse**“). SERVIER nimmt die Rechteübertragung an.

18.3 Sofern eine vollständige Übertragung der Rechte an Arbeitsergebnissen aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Lieferant hiermit SERVIER an den Arbeitsergebnissen ein (a) ausschließliches, (b) übertragbares, (c) unterlizenzierbares und (d) inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. SERVIER nimmt die Nutzungsrechteeinräumung an.

18.4 Die vorstehende Rechteübertragung bzw. Nutzungsrechteeinräumung berechtigt SERVIER, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte auf sämtliche derzeit bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten; insbesondere darf SERVIER die Arbeitsergebnisse bearbeiten, verändern und umgestalten sowie im Original oder in bearbeiteter, veränderter oder umgestalteter Form, entgeltlich oder unentgeltlich, auf einem beliebigen Medium oder sonstiger technischer Einrichtung, in digitaler oder analoger Weise vervielfältigen, verbreiten, veröffentlichen, öffentlich zugänglich machen oder sonst öffentlich wiedergeben oder diese Handlungen von Dritten vornehmen lassen. Die vorstehende Rechteübertragung bzw.



Nutzungsrechteeinräumung umfasst ferner das Recht von SERVIER, die Arbeitsergebnisse künftig auf derzeit noch nicht bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten.

18.5 Soweit die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise durch Schutzrechte des Lieferanten geschützt sind, die nachweislich bereits bei Beginn der Zusammenarbeit mit SERVIER bestanden haben und von dem Lieferanten für mehrere Unternehmen zum Einsatz kommen (nachfolgend „**Vorbestehende Schutzrechte**“), verbleiben die Vorbestehenden Schutzrechte beim Lieferanten. Der Lieferant hat SERVIER hierauf zu Beginn der Vertragsbeziehung ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant räumt SERVIER in diesem Fall an den durch Vorbestehende Schutzrechte geschützten Arbeitsergebnissen (oder Bestandteilen der Arbeitsergebnisse) ein (a) nicht-ausschließliches, (b) übertragbares, (c) unterlizenzierbares, und (d) inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Ziffer 18.4 gilt entsprechend. SERVIER nimmt die Nutzungsrechteeinräumung an.

18.6 Die in dieser Ziffer 18 geregelte Rechteübertragung bzw. Nutzungsrechteeinräumung ist durch die Zahlung der in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise vollumfänglich abgegolten. Ein etwaiger Anspruch des Lieferanten auf gesetzlich zwingende Vergütung bleibt hiervon unberührt.

18.7 Die Parteien können durch schriftliche Vereinbarung abweichende Regelungen zur Übertragung und/oder Einräumung von Schutzrechten treffen.

19. Höhere Gewalt

19.1 „**Höhere Gewalt**“ bedeutet Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien. Wenn eine Partei an der Leistungserbringung unter einem Vertrag zwischen den Parteien gehindert ist, wird die betroffene Partei vorübergehend von ihren Leistungspflichten unter diesem Vertrag befreit. Die betroffene Partei hat der anderen Partei die Umstände der Höheren Gewalt unverzüglich mitzuteilen und dabei nach Möglichkeit den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände mitzuteilen.

19.2 Jede Partei ist berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung durch die Höhere Gewalt länger als sechs (6) Wochen andauert.

20. Compliance und Auditierung

20.1 Der Lieferant hat im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (a) sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten sowie (b) in Besitz sämtlicher erforderlicher Genehmigungen zu sein. Der Lieferant hat SERVIER die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

20.2 Der Lieferant hat SERVIER bei einem Verstoß gegen Ziffer 20.1 von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten.

20.3 SERVIER ist berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume und Produktionsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und diese sowie die Einhaltung der vereinbarten Anforderungen und Pflichten selbst zu prüfen oder durch unabhängige Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen.



20.4 Auf Verlangen von SERVIER räumt der Lieferant Dritten, die von SERVIER benannt werden (z.B. Kunden oder Behörden), entsprechende Rechte nach Maßgabe von Ziffer 20.3 ein.

21. Schutzrechte Dritter

21.1 Unbeschadet der Rechte von SERVIER bei Rechtsmängeln gemäß Ziffern 9 und 13 dieser AEB vereinbaren die Parteien im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Waren oder Leistungen des Lieferanten zusätzlich die Geltung der nachfolgenden Bestimmungen.

21.2 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Waren oder Leistungen stehen SERVIER die gesetzlichen Rechte zu, soweit nicht anders vereinbart.

21.3 Sofern die vom Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, gilt: Der Lieferant hat auf Verlangen auf eigene Kosten (a) ein Nutzungsrecht in Bezug auf die Schutzrechte zu erwirken oder (b) die Waren oder Leistungen so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte Dritter mehr verletzen (nachfolgend „**Modifizierung**“). Die Modifizierung erfolgt in Abstimmung mit SERVIER.

21.4 Der Lieferant hat SERVIER bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Waren oder Leistungen von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen, einschließlich etwaiger Kosten einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellung beinhaltet auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diesbezüglich mit dem Dritten – ohne Zustimmung von SERVIER – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.

21.5 Ferner unterrichten sich die Parteien unverzüglich von ihnen bekannt werdenden etwaigen Risiken und/oder angeblichen Fällen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Lieferungen oder Leistungen und geben sich Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.

21.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 21 beträgt 36 Monate ab Lieferung der Waren bzw. Leistungserbringung und ggf. Abnahme (sofern zutreffend), sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

21.7 Die gesetzlichen Rechte von SERVIER im Fall von Rechtsmängeln bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

E. Abschließende Regelungen

22. Abtretung; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

22.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, darf der Lieferant seine Rechte und Pflichten nicht abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

22.2 SERVIER ist die Abtretung von Rechten und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, auch ohne Zustimmung des Lieferanten erlaubt.



22.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SERVIER im vollen gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

23. Subunternehmer

23.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SERVIER nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Voraussetzung für den Einsatz von Subunternehmern ist in jedem Fall, dass der jeweilige Subunternehmer sich zur Einhaltung sämtlicher Regelungen der AEB und des betreffenden Vertrags verpflichtet. Als Subunternehmer gelten auch konzernverbundene Gesellschaften des Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

23.2 Der Lieferant ist für die eingesetzten Subunternehmer verantwortlich und haftet für diese.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Änderungen oder Ergänzungen der AEB oder eines Vertrags zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen die AEB zugrunde liegen, ist München (Landgericht München I). SERVIER ist ferner berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht des Sitzes oder der Niederlassung des Lieferanten zu verklagen.

24.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

24.4 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

24.5 Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der AEB im Übrigen nicht berührt.

SERVIER Deutschland GmbH im Oktober 2021